

## **Satzung zur Gemeinnützigkeit von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kreisstadt Aue**

Auf Grund von § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003( SächsGVBl. S. 55), berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung ( AO ) in der Fassung des Art. 5 Nr. 1 zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGB 2000 I S. 1850 ff ) sowie in Verbindung Art. 97 EGAO in der Fassung des Art. 6 Nr. 1 des Änderungsgesetzes und in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen ( SächsKitaG ) v. 27.11.2001 ( SächsGVBl. Nr. 16 v. 05.12.01 S. 705 ) hat der Stadtrat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17.12.03 folgende Satzung beschlossen .

### **§ 1**

Die nachfolgenden Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kreisstadt Aue

- „ Villa Kunterbunt“ / Str. -d. -Freundschaft 1 / 08280 Aue
- Gellertstr. 5 / 08280 A u e
- Brünlasberg 63 A / 08280 A u e
- Alberodaerstr. 155 / 08280 A u e
- Hort Ernst – Bauch - Str. 16 / 08280 A u e

verfolgen gemäß der im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ( SächsKitaG ) festgelegten Aufgaben und Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertagesstätten / Horte ist die Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder im Sinne des § 2 SächsKitaG .

Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung und durch das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen, das sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientiert, verwirklicht.

### **§ 2**

Da für die Kindereinrichtungen Gebühreneinnahmen durch Elternbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG erzielt werden ,zählen diese als gewerblicher Betrieb der Kreisstadt Aue.

Die durch Gebühren erzielten Einnahmen sind auf höchstens 30 % begrenzt und somit ist eine Gewinnerzielung ausgeschlossen.

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig.

Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

- ( 1 ) Die für die Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Aue zugewendeten Spendenmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- ( 2 ) Bei Aufgabe einer Kindertageseinrichtung sind die noch nicht verausgabten Spendenmittel auf eine andere städtische Kindereinrichtung zu übertragen.
- ( 3 ) Die Kreisstadt Aue erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurück.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Die Satzung zur Gemeinnützigkeit von städtischen Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Aue, den 14.01.04

Kohl  
Bürgermeister

Siegel